

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Benersiel**

**Bek. d. MW v. 17. 10. 2007
— 45 30401-1.3.4/10 —**

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Benersiel hiermit wie folgt festgelegt:

Ausgehend vom Sieltor verläuft die Hafensbereichsgrenze entlang der Südseite des Fußweges über das Siel nach Westen bis zur östlichen Mauer des Deichschaarts, weiter Richtung Norden entlang der Mauer und die Straße einschließend. Nach etwa 360 m ändert sich der Granzverlauf etwa rechtwinklig nach Westen, entlang des Bordsteins südlich des Weges und quert den Hafenschutzdamm. Ab hier bildet der seeseitige Fuß des Hafenschutzdamms, im weiteren Verlauf des Leitdamms, in nordwestlicher Richtung bis zum Kopf des westlichen Leitdamms die Grenze. Nach gerader Querung der Hafenzufahrt zum Kopf des östlichen Leitdamms setzt sich die Grenze, den seeseitigen Fuß des östlichen Leitdamms einschließend etwa 2 300 m nach Südosten fort. Hier ändert der Grenzverlauf für etwa 160 m seine Richtung nach Osten und dann erneut für etwa 280 m nach Südosten. Von hier setzt sich die Hafensbereichsgrenze, den Wendeplatz ein- und die Parkplätze ausschließend nach Westen bis zur Straße fort und erstreckt sich entlang der Westseite der Straße hinter dem Bauhof dem westlichen Deichfuß folgend bis zum Ausgangspunkt.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

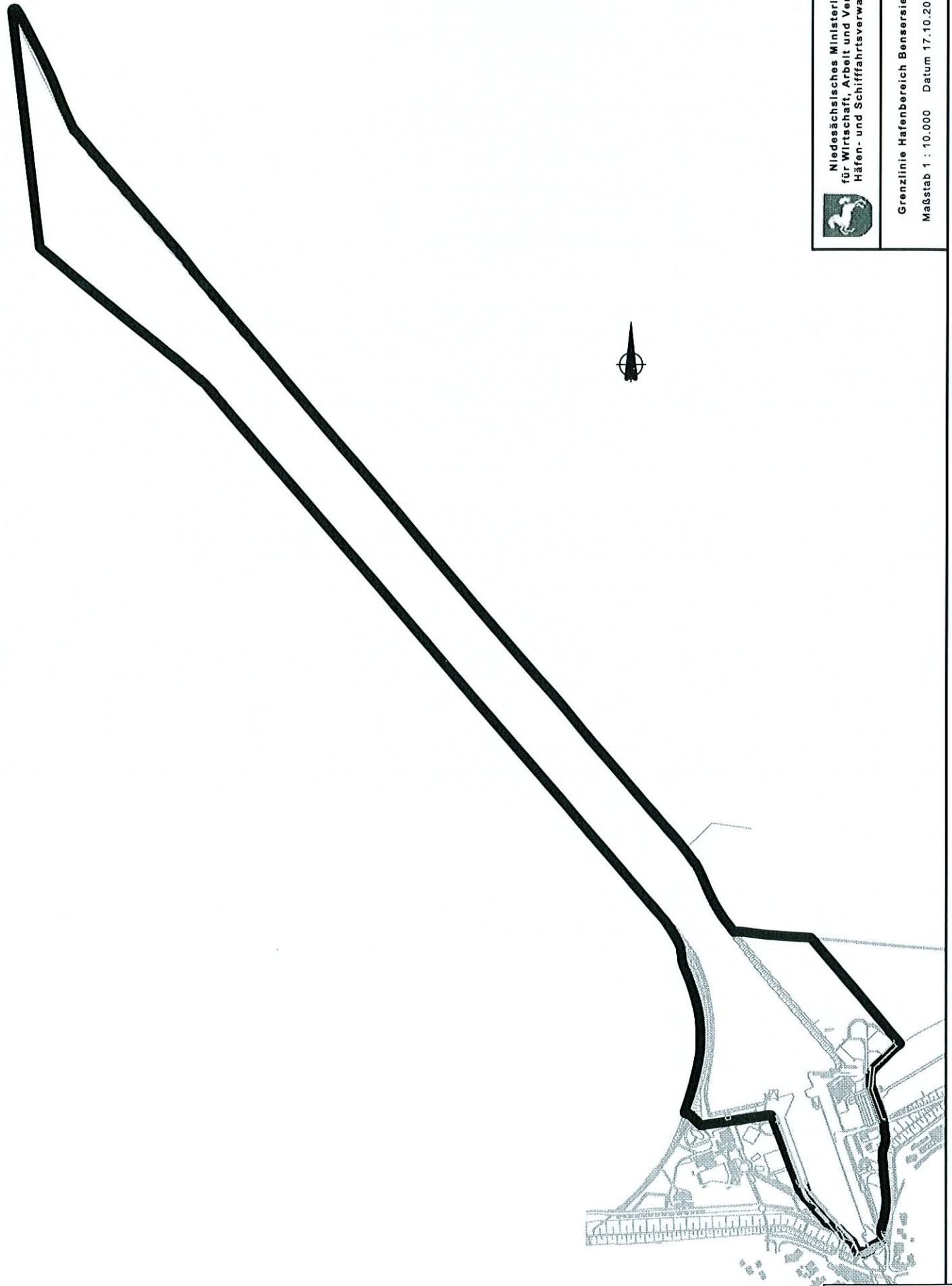
Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html aufrufbar.



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Grenzlinie Hafenbereich Bensenstel

Maßstab 1 : 10.000 Datum 17.10.2007